

Geschäftsordnung des Vereines „Freunde und Förderer der Schweinemedizin“

§ 1 Allgemeines

1. In der Geschäftsordnung werden jene Bereiche geregelt, die in den Statuten nicht oder unzureichend ausgeführt sind.
2. Gemäß § 12 Abs. 7 hat der Vorstand das Nähere über die Einberufung der Sitzungen, den Ablauf der Sitzungen, die Bearbeitung und Abwicklung der Geschäftsfälle in einer Geschäftsordnung festzulegen.
3. Gemäß § 14 Abs. 3 ist der Aufgabenbereich einer Geschäftsführung in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

1. Mitglieder der Generalversammlung und des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Diverse Aufwandsentschädigungen sind genehmigungspflichtig und im Vorhinein vom Vorstand zu beschließen.

§ 3 Mitgliederliste

3. Der Vorstand hat eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
4. Mit Abschluss der Beitrittserklärung, Einzahlung des Mitgliedsbeitrages und Aufnahme durch den Vorstand werden Mitglieder in die Mitgliederliste eingetragen.

§ 4 Zeichnungsberechtigung

1. Die Zeichnungsberechtigung für allgemeinverbindliche Schriftstücke sowie im Schriftverkehr mit Behörden oder Stellungnahmen obliegt der/dem Obfrau/Obmann, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.
2. Die Zeichnungsberechtigung für die laufende Korrespondenz kann von der/dem Obfrau/Obmann an die Geschäftsführung abgegeben werden.
3. Die Zeichnungsberechtigung für Geldangelegenheiten (Mitgliedsbeitrag, Zahlungserinnerungen, Überweisungen, Kontoberechtigungen) obliegt der/dem Kassiererin/Kassier. Im Verhinderungsfall der/dem Obfrau/Obmann.
4. Die Zeichnungsberechtigung betreffend Verfügung über Konten des Vereines bei Geldinstituten richtet sich nach der vom Vorstand gegebenen Ermächtigung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages ist bis spätestens 15. Februar jeden Jahres durchzuführen mit sofortiger Fälligkeit.
2. Ermäßigungen können nur bei ordnungsgemäßer Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden. Ordnungsgemäße Bezahlung ist erfolgt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Aussendung der Mitgliedsbetrag beim Verein eingegangen ist.

3. Die erste Zahlungsaufforderung ist nach Ablauf der ordnungsgemäßen Zahlungsfrist (4 Wochen nach Aussendung) auszusenden.
4. Die zweite Zahlungsaufforderung ist im 2. Quartal des Jahres (April bis Juni) auszusenden. Dabei ist unter Hinweis auf § 7 Abs. 4 der Statuten die Anmerkung zu machen, dass bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages die Mitgliedschaft mit Ende des Jahres erlischt.
5. In der Zeit des offenen Mitgliedsbeitrages (4 Wochen nach Aussendung bis zur ordnungsgemäßen Bezahlung) können keine Vergünstigungen in Anspruch genommen werden (§ 8, Abs. 2 Statuten).

§ 6 Projektförderungen

1. Gemäß § 17 der Statuten ist ein wissenschaftlicher Beirat zur Prüfung von Förderungsanträgen einzurichten.
2. Projektantragsphase wird auf der Homepage und KTB veröffentlicht.
3. Jeder kann einen Förderantrag stellen, wobei dieser von Interesse für die österreichische Schweinewirtschaft sein muss und praxisrelevante Fragestellungen behandeln muss.
4. Die Förderanträge können bis spätestens 31. August jeden Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese werden ohne Angaben zum Förderwerber an den wissenschaftlichen Beirat weitergegeben.
5. Der wissenschaftliche Beirat hat an den Vorstand eine schriftliche Empfehlung bis spätestens Ende Oktober des Jahres abzugeben. Dabei ist eine Reihung der Anträge nach Förderwürdigkeit vorzunehmen.
6. Der Vorstand entscheidet, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden. Das Ergebnis ist der Generalversammlung mitzuteilen. Antragsteller mit negativem Entscheid werden von der Geschäftsstelle informiert.
7. Es können maximal 15.000,- Euro vergeben werden. Pro Projekt steht eine maximale Förderhöhe von 5.000,- zur Verfügung.
8. Vor Auszahlung des Förderbetrages ist mit den Förderbeziehern eine „schriftliche Vereinbarung“ zu treffen. Darin sind die Rechte und Pflichten festzulegen, z.B.:
 - Zwischenberichte
 - Veröffentlichung (z.B. Klautierpraxis, Homepage)
 - Präsentationen (z.B. Vortrag im Rahmen eines Themenabends, Tagung)
 - Rückforderungsklausel

§ 7 Einberufung der Sitzungen, Ablauf der Sitzungen, Bearbeitung und Abwicklung der Geschäftsfälle

1. Sitzungen sind mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin einzuberufen.
2. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das folgendes beinhalten muss:
 - a. Zeit und Ort der Sitzung
 - b. Teilnehmer
 - c. Berichte in Kurzform
 - d. Beschlüsse zu einzelnen Punkten

§ 8 Geschäftsführung

1. Gemäß § 14 der Statuten kann der Vorstand zur Abwicklung der Vereinstätigkeit eine Geschäftsführung bestellen.
2. Die Geschäftsführung unterstützt die/den Obfrau/Obmann bei der täglichen Arbeit.

Wien, xx

Ass. Prof. Dr. Andrea Ladinig
Obfrau

Die Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom xx 2016 beschlossen.